

Referat RS III 1
RS III 1 - 14843/1

Bonn, 18. Juli 1995
Hausruf: 2866

RefL.: MR Dr. Schneider
Ref.: RD Kühne

D:\USER\Z14S4\110\KUH0055\WAR/11. Juli 1995

1) Frau Ministerin *Ne 1218*

428534

über

Herr Sts hat iik genehmigt.

Abdruck

Herrn Staatssekretär Jauck
Herrn Abteilungsleiter RS
Herrn Unterabteilungsleiter RS III

[Handwritten signature]
19.7.95

PSt Hirche
PSt Klinkert
Pressereferat
RS III 6

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme

*1) Herrn Dr. Schneider z. K.,
inbes. S. 7. 6/8*

Erkundung des Salzstockes Gorleben
- Erlangung von Salzrechten -

12.7.95

Anlq.: - 1 -

Zur Information wird - auch im Hinblick auf Ihre Frage: "Wie gehen wir weiter vor?" zum taz-Artikel vom 3. Mai 1995

(Anlage) - vorgetragen:

1. Auswahl des Salzstockes Gorleben

Nach eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen wurde für die Beseitigung, insbesondere der hochradioaktiven Abfälle, deren Endlagerung in einer Salzformation gewählt. Besonders geeignete Salzstöcke befinden sich in Norddeutschland und dort überwiegend in Niedersachsen, aber auch in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Aus einer Standortauswahl unter mehr als 200 niedersächsischen Salzstöcken hat die niedersächsische Landesregierung im Jahr 1977 den Salzstock Gorleben vorgeschlagen, der vom Bund akzeptiert wurde.

428535

Ziel ist es, die Endlagerung in einem Salzstock durchzuführen, der den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Dabei ist entscheidend, daß es sich um einen nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten besonders geeigneten Standort handelt. Dies muß in umfassenden ober- und untertägigen Untersuchungen festgestellt werden. Hierzu wurde der Salzstock Gorleben in den Jahren 1977 bis 1982 obertägig erkundet. 1983 wurde die festgestellte Eignungshöflichkeit untermauert, die erst die untertägige Erkundung vom Jahre 1984 an rechtfertigte.

Die Erlangung der für die untertägige Erkundung notwendigen Berechtigungen (sog. Salzrechte) war bei der Auswahl und auch bei der obertägigen Erkundung zunächst zweitrangig. Während dieser Phasen war noch offen, ob sich eine untertägige Erkundung anschließen würde und damit auch, ob die Salzrechte überhaupt benötigt würden. Außerdem bestand in diesem Zeitraum auf politischer Ebene ein breiter Konsens über die friedliche Nutzung der Kernenergie, so daß kein Zweifel an der Lösbarkeit solcher, in der Zukunft liegender Fragen angebracht erschienen. Die Auffassung wurde auch später vertreten.

2. Allgemeine Aspekte zu den Salzrechten in Gorleben

Im Bereich des Salzstocks Gorleben

- stellt das Salz teilweise einen bergfreien Bodenschatz dar, dessen Aufsuchung mit einer Erlaubnis nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) durch die zuständige Bergbehörde möglich ist,
- bestehen teilweise als niedersächsische Besonderheit überkommene (alte) Salzabbaugerechtigkeiten der Grundeigentümer. Von diesen müssen die alten Salzrechte erworben oder auf andere Weise erlangt werden.

428536

3. Erlangung der Salzrechte

3.1 Erkundung eines Endlagers im gesamten Salzstock

Die bisherigen Planungen zur Erkundung und Einrichtung eines Endlagers gehen von der Erlangung aller Salzrechte aus; auch die Aussage einer untermauerten Eignungshöflichkeit ist darauf gegründet.

Am Salzstock Gorleben bestehen für die Bereiche der vorgesehenen Erkundung zu 26% bergfreie Bodenschätze und zu 74% alte Salzrechte.

a) alte Salzrechte

Bei den Salzrechten (74 %) wurde ein Nießbrauchsrecht zur Erkundung bisher nur zu ca. 59% eingeräumt. Die damit einer Erkundung zugänglich gewordenen Flächen hängen allerdings nicht zusammen, so daß derzeit nur ein Bruchteil auch tatsächlich zur Erkundung genutzt werden kann. Hierfür wurde vorsorglich eine bis 1997 hinreichende Ersatzplanung vorgenommen.

Graf von Bernstorff und evangelische Kirchengemeinden besitzen die übrigen alten Salzrechte. Das BFS ist weiterhin bemüht, diese Salzrechte durch Verhandlungen zu erlangen. Da bislang alle Bemühungen gescheitert sind, ist ein Antrag nach § 160 BBergG auf Aufhebung alter Salzrechte des Grafen von Bernstorff gestellt worden. Das Oberbergamt (OBA) hat am 3. Mai 1995 den Antrag abgelehnt, doch hat das BFS dagegen Widerspruch erhoben.

428537

Das OBA stützt seine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 160 BBergG für den hier zugrunde liegenden Fall auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. von Brünneck, wonach es sich bei der Regelung des § 160 BBergG um eine Enteignungsvorschrift handle, der jedoch die Bestimmtheit nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG fehle.

Nach Auffassung des Rechtsvertreters des BfS handelt es sich bei § 160 BBergG dagegen um eine (Neu-) Bestimmung des Eigentums (Inhaltsbestimmung) nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ("Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.") und nicht um eine Enteignungsvorschrift. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 160 BBergG lägen vor, insbesondere wäre von dem Fortbestand der Salzabbaugerechtigkeiten eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, da der Bund seine gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen könne.

Der Rechtsvertreter des BfS hält eine verwaltungsgerichtliche Klage für unumgänglich, aber aussichtsreich.

b) bergfreie Bodenschätze

Bergfreie Bodenschätze können aufgesucht werden, wenn hierfür eine Erlaubnis nach § 7 BBergG erteilt worden ist. Der Antrag des BfS liegt den niedersächsischen Bergbehörden vor, die noch nicht entschieden haben. Ggf. ist auch hierzu ein Verwaltungsstreitverfahren durchzuführen.

Das OBA hat darauf hingewiesen, daß das BfS noch nicht die privaten (alten) Salzrechte besitzt, die für die Erkundung im westlichen Teil des Salzstocks erforderlich sind. Ohne die noch fehlenden privaten Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen sei das vorgelegte Arbeitsprogramm nicht realistisch umsetzbar. Daher seien für die Erteilung der Aufsuchungserlaubnis zunächst die erforderli-

428538

chen Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung für die grundeigenen Bodenschätze nachzuweisen. Für eine Enteignung der grundeigenen Bodenschätze nach § 160 BBergG würden die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen fehlen.

Das BfS ist dagegen der Auffassung, daß ein rechtlicher Zusammenhang mit den fehlenden Salzrechten nicht besteht. Der Nachweis von privaten Nutzungsrechten sei keine Entscheidungsvoraussetzung für die beantragte Erlaubnis. In bezug auf die Felder, auf die sich der Antrag des BfS bezieht, könne kein Zweifel daran bestehen, daß die im Arbeitsprogramm dargestellten Aufsuchungsarbeiten nach Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden. Ein planmäßiges und sinnvolles Aufsuchen sei hierdurch gewährleistet.

Im übrigen hat das BfS darauf hingewiesen, daß während der Geltungsdauer der beantragten Erlaubnis (fünf Jahre) keine nennenswerte Behinderung bei der Aufsuchung durch die noch fehlenden privaten Nutzungsrechte zu erwarten sei.

3.2 Betrieb eines Endlagers allein im Bereich der bereits erworbenen Salzrechte

Der Betrieb eines Endlagers nur im Bereich der bisher erworbenen Salzrechte (also ohne Inanspruchnahme auch der Bereiche mit bergfreiem Salz, für das die niedersächsischen Bergbehörden eine Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBergG erteilen könnten), ist eindeutig nicht sinnvoll, da wegen der fehlenden flächenmäßigen Verbindungen der Rechte sich u.a. eine nur unzureichende Endlagerkapazität ergeben würde. Zudem bestünden erheblich Zweifel, ob eine belastbare Eignungsaussage nach Erkundung allein im Bereiche dieser Salzrechte getroffen werden könnte.

3.3 Betrieb eines Endlagers im Bereich der bereits erworbenen Salzrechte und der bergfreien Bodenschätze

- Der Betrieb eines solchen Endlager (und eine Erkundung) wäre aus heutiger Sicht noch sinnvoll, da im Vergleich zu früheren Annahmen mit einer erheblich verringerten Abfallmenge zu rechnen ist.

Allerdings schrumpft die begründete Aussicht auf Eignung (Eignungshöflichkeit) in dem Maße, wie sich die zur Erkundung zur Verfügung stehende Fläche reduziert (Hintergrund: bei Antreffen für die Endlagerung nicht oder nur wenig geeigneter Salzpartien besteht keine Möglichkeit des Ausweichens in besser geeignete). Ungeklärt ist die Frage, ob eine Erkundung nur im Bereich dieser Salzrechte hinreichende Grundlagen für ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren liefert, ohne daß die Kapazität sehr stark begrenzende konservative (pessimistische) Annahmen getroffen werden müssen.

4. (Neu-) Erwerb der alten Salzrechte für die Endlagerung radioaktiver Abfälle

Für eine spätere untertägige Endlagerung radioaktiver Abfälle sind die Salzrechte auch von denjenigen neu zu erwerben, die ihre alten Rechte mit einem Nießbrauch zur Erkundung zugunsten des BfS belastet haben. Verhandlungen wurden insoweit noch nicht geführt, da ihre Aufnahme erst dann sinnvoll ist, wenn die Entscheidung zur Errichtung eines Endlagers nach erfolgreichem Abschluß der Erkundungen getroffen wurde. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt

auch nicht prognostiziert werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Erwerb möglich ist.

5. Zusammenfassende Beurteilung der Erkundung im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Salzrechte

- Optimale Erkundung und Betriebsausnutzung dann möglich, wenn im Bereich aller alten Salzrechte und der bergfreien Bodenschätze untersucht werden kann.
- Sinnvolle Erkundung und spätere Einrichtung eines Endlagers kann bei verminderter Eignungshöufigkeit und auf der Grundlage pessimistischer konservativer Annahmen sowie auf der Grundlage der bereits erworbenen Salzrechte und der bergfreien Bodenschätze (Erlaubnis noch erforderlich) erfolgen, allerdings nur unter möglicher Kapazitätseinschränkung.
- Nicht sinnvoll ist eine Erkundung ausschließlich im Bereich der bisher erworbenen Salzrechte.

Von daher ist nachdrücklich anzustreben, sowohl die bergfreien Bodenschätze, wie die alten Salzrechte zu erwerben bzw. zugesprochen zu bekommen.

6. Einführung von Enteignungsvorschriften

In dem Bemühen um weitere Handlungsalternativen auf der Basis der gegenwärtigen Rechtslage hat BfS bei Prof. Dr. Kühne ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, doch hat dies nach Auffassung des Rechtsvertreters des BfS kei-

ne weiteren belastbaren Wege zur Erlangung von Salzrechten aufzeigen können.

Aufgrund der auch vom Bund früher vertretenen Auffassung, daß es sich bei § 160 BBergG um eine Enteignungsvorschrift handelt, die Anwendung dieser Vorschrift aber u.a. wegen der Problematik, daß das Bundesberggesetz von seiner ursprünglichen Bestimmung her die Sicherung der Rohstoffversorgung durch Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen verfolgte und eine Ausdehnung auf den hier zugrundeliegenden Sachverhalt zweifelhaft erschien, wurde beim BMU die Einführung von Enteignungsvorschriften geplant.

Ende 1988 wurde auf AL-Ebene zwischen BMU (Herrn Dr. Hohlefelder) und BMWi vereinbart, das Bundesberggesetz nicht mit den Enteignungsvorschriften für die Erkundung von Endlagerstandorten und die Errichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zu belasten. Als Begründung wurde ausgeführt, daß die Endlagerung radioaktiver Abfälle nicht der Zweckbestimmung des Bundesberggesetzes unterliege. Von der Aufnahme von Enteignungsvorschriften in die vom BMU in den Jahren 1991/94 beabsichtigte umfassende Novelle des Atomgesetzes wurde mit der Begründung abgesehen, die ohnehin schwierigen Verhandlungen mit den Ländern (die Gesetzesänderung wäre zustimmungspflichtig) nicht noch zusätzlich zu belasten. Außerdem war in dieser Novelle die Privatisierung der Endlagerung radioaktiver Abfälle vorgesehen.

Unter Berücksichtigung, daß die noch mit der Sache zu befassenden Verwaltungsgerichte die Rechtsauffassung des Bundes zu § 160 BBergG nicht teilen sollten, bereitet

RS III 1 z.Zt. vorsorglich Enteignungsvorschriften für das Atomgesetz vor. In diesem Zusammenhang wird überlegt, solche Enteignungsvorschriften mit einer neu zu schaffenden Standortsicherung, mit dem von der BGR vorgeschlagene Ersatzstandorte für den Bund gesichert werden könnten (Realisierung noch nicht abschätzbar) zu verbinden. Die Standortsicherung schafft Lösungsmöglichkeiten, falls sich Gorleben als ungeeignet herausstellen sollte und hätte den politischen Vorteil, daß auch andere Länder, zumindest vorsorglich in die Endlagerplanung einbezogen werden können (Entlastung Niedersachsen).

7. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Ausgehend von den Überlegungen bei der Auswahl des Salzstocks Gorleben wurde der Erwerb der für die Erkundung und evtl. spätere Endlagerung von radioaktiven Abfällen notwendigen alten Salzrechte aufgrund des breiten politischen Konsenses als unkritisch angesehen. Insbesondere durch die politischen Entwicklungen in den letzten Jahren ist die Erlangung der Salzrechte für die Fortsetzung der Erkundungskonzeption jedoch inzwischen zeitkritisch geworden.

a) Zur Erlangung einer umfassenden Eignungsfeststellung und damit der Grundlage für ein Planfeststellungsverfahren sollte weiterhin nachdrücklich angestrebt werden, sowohl die bergfreien Bodenschätze, wie die alten Salzrechte zu erwerben bzw. zugesprochen zu bekommen. Dazu wird folgendes unternommen:

- Der eingelegte Widerspruch zu § 160 BBergG und der Antrag zur Erteilung der Aufsuchungserlaubnis nach

428543

§ 7 BBergG wird ggf. mit verwaltungsgerichtlichen Klagen weiter verfolgt.

- RS III 1 erarbeitet die Grundlage für eine Novelle des Atomgesetzes mit Enteignungsvorschriften. Es sind keine rechtlichen Bedenken erkennbar, aufgrund solcher in das Atomgesetz einzufügender Enteignungsvorschriften, auch die für die Erkundung sowie die Errichtung eines Endlagers erforderlichen Rechte zu erhalten (Zustimmung des Bundesrates ist jedoch erforderlich).

b) Ein Festhalten am Standort Gorleben wäre aber auch dann sinnvoll und verantwortbar, wenn über die bisher erworbenen Salzrechte und die bergfreien Bodenschätze hinaus keine weiteren Salzrechte erlangt werden können. Allerdings steigt das Risiko, zu einer negativen Einschätzung der Eignung zu gelangen.

Zur Erlangung der Salzrechte wird der Antrag nach § 7 BBergG auf Aufsuchungserlaubnis, sollte er von den niedersächsischen Bergbehörden abgelehnt werden, auch verwaltungsgerichtlich weiterverfolgt. Zeitlich kann jedoch nicht abgeschätzt werden, wann die abschließende Verwaltungsgerichtliche Entscheidung ergeht.

Die Frage, ob die beantragte Aufsuchungserlaubnis zu erteilen ist (s.o. 3.1 b)), wird möglicherweise in den anhängigen Verwaltungsstreitverfahren beim Bundesverwaltungsgericht gegen das Land Niedersachsen (Bund hat erstinstanzlich die Verfahren gewonnen, Land Niedersachsen hat hiergegen Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht

428544

erhoben) indirekt mitentschieden. Sollte der Bund in diesen Verfahren unterliegen, muß aufgrund der dann vorliegenden Erkenntnisse evtl. eine veränderte Konzeption vorgenommen werden.

Referat RS III 6 hat mitgezeichnet.

In Vertretung


Kühne

Anlage 1

428545

03. MAI 1995

4307/95

Presseauswertung BMU

- * Frankf. Rundschau
- * FAZ
- * Die Welt
- * Bild
- * Süddeutsche Ztg.
- * Tagesspiegel
- * Handelsblatt
- o taz
- * WAZ
- * Stuttgarter Ztg.
- * Hamb. Morgenpost
- * Südwestpresse

- * General Anzeiger
- * Bonner Rundschau
- * Kölner Stadt. Anzg.
- * Neue Osnabr. Ztg.
- * Hannoversche Allg.
- * Express
- * Flbg. Tageblatt
- * Elbe-Jectzel-Ztg.
- * Die Rheinpfalz
- * Badische Ztg.
- * Kieler Nachrichten
- * Wochenpost

- * Stern
- * Spiegel
- * Die Zeit
- * Rhein. Merkur
- * Sonntagsblatt
- * Wirtsch. Woche
- * Natur
- * BN-Energ. Report
- * Welt am Sonntag
- * Bild am Sonntag
- * Auto Bild
- * Focus
- * Freitag

Salzrechte statt Castor

Der Gorlebener Salzstock bleibt Privatbesitz, Niedersachsen verweigert Enteignung des AKW-Gegners ■ Von Jürgen Voges

Hannover (taz) - Der Landadelige und AKW-Gegner Andreas Graf von Bernstorff bleibt Eigentümer der Abbaurechte am Salzstock Gorleben. Die niedersächsische Landesregierung hat jetzt die vom Bundesamt für Strahlenschutz beantragte Enteignung des Grafen, die Aufhebung seiner Salzrechte, abgelehnt. Das Landeskabinett billigte gestern einen entsprechenden Ablehnungsbescheid des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld. „Nach dem Bundesberggesetz ist eine Enteignung zur Herstellung von Hohlräumen für ein Endlager nicht zulässig“, erläuterte gestern die Landesumweltministerin Monika Griefahn. Das Bundesberggesetz erlaube Enteignungen nur zur Rohstoffgewinnung oder für wissenschaftliche Forschungen. Eindeutig solle in Gorleben kein Salz abgebaut werden, sondern man wolle dort Hohlräume für strahlende Abfälle schaffen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz darf nunmehr die Südwesthälfte des Salzstocks, die dem Grafen Bernstorff gehört, nicht erkunden lassen. Damit lasse sich schon ein Einigungsnachweis des ohnehin nicht endlagertauglichen Salzstockes nicht mehr führen, sagte die Landesumweltministerin. Griefahn rechnet allerdings damit, daß das Bundesamt für Strahlenschutz jetzt vor dem Verwaltungsgericht auf Enteignung des Grafen

klagen wird. Nach Angaben von Griefahn werden zur Zeit insgesamt fünf weitere Atomtransporte ins Gorlebener Zwischenlager vorbereitet, von denen aber schon rein zeitlich höchstens drei möglich seien. Geplant seien drei Transporte von Glaskokillen mit WAA-Abfällen aus Frankreich und jeweils ein Castor-Behälter aus den AKWs Biblis und Gundremmingen mit abgebrannten Brennelementen.

Für alle diese Transporte fehlen bisher aber noch die Genehmigungsvoraussetzungen und Transportgenehmigungen.

„Wendländisches Landrecht“ angekündigt

Daneben steht immer noch die neue Aufbewahrungsgenehmigung für das Zwischenlager aus, die auch die Einlagerung von WAA-Müll erlauben soll. Auch die abgebrannten Brennelemente aus Biblis und Gundremmingen sollen in Castor-Typen transportiert werden, deren Einlagerung erst die neue erweiterte Aufbewahrungsgenehmigung erlauben würde.

Umweltministerin Griefahn rechnet allerdings damit, daß diese seit langem angekündigte neue Genehmigung „in den nächsten Wochen“ erteilt wird. Das Land Niedersachsen habe inzwischen seine letzte Stellungnahme gegen-

über der Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz, abgegeben. Darin fordert das Land, daß auch in Frankreich Beauftragte des Umweltministeriums jede einzelne Beladung eines Behälters kontrollieren dürfen. Frankreich hat offenbar inzwischen seine Vorbehalte gegen deutsche Kontrollbeamte auf französischem Boden aufgegeben.

Den Castor-Gegnern steht allerdings gegen die neue Genehmigung, auf deren Grundlage die nächsten Transporte erfolgen sollen, wiederum der Rechtsweg offen. Eine entsprechende Klage kündigten die Grünen gestern bereits an. Nach Auffassung der Vorsitzenden der BI Lüchow-Dannenberg werden sich gegen den nächsten Atomtransport nach Gorleben nicht wie letzte Woche 5.000, sondern diesmal 10.000 Menschen querstellen.

Die Ereignisse am Tag X hätten die Bevölkerung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ungeheuer mobilisiert, die BI verzeichne einen starken Mitgliederzuwachs. Die wendländische Bäuerliche Notgemeinschaft hat Unterdessen den PolitikerInnen Angela Merkel, Gerhard Schröder und Gerhard Glogowski Landkreisverbot erteilt. Eine Übertretung des Verbotes will die Notgemeinschaft mit einer phantasiervollen Strafe „nach wendländischen Landrecht“ ahnden.

get
RS III 1
—
K 5/5

Anlage 1

428546

03. MAI 1995

4367/95

Presseauswertung BMU

- * Frankf. Rundschau
- * FAZ
- * Die Welt
- * Bild
- * Süddeutsche Ztg.
- * Tagesspiegel
- * Handelsblatt
- * taz
- * WAZ
- * Stuttgarter Ztg.
- * Hamb. Morgenpost
- * Südwestpresse

- * General Anzeiger
- * Bonner Rundschau
- * Kölner Stadt Anzg.
- * Neue Osnabr. Ztg.
- * Hannoversche Allg.
- * Express
- * Flbg. Tageblatt
- * Elbe-Jeetzel-Ztg.
- * Die Rheinpfalz
- * Badische Ztg.
- * Kieler Nachrichten
- * Wochenpost

- * Stern
- * Spiegel
- * Die Zeit
- * Rhein. Merkur
- * Sonntagsblatt
- * Wirtsch. Woche
- * Natur
- * BN-Energ. Report
- * Welt am Sonntag
- * Bild am Sonntag
- * Auto Bild
- * Focus
- * Freitag

Salzrechte statt Castor

Der Gorlebener Salzstock bleibt Privatbesitz, Niedersachsen verweigert Enteignung des AKW-Gegners ■ Von Jürgen Voges

Hannover (taz) - Der Landadelige und AKW-Gegner Andreas Graf von Bernstorff bleibt Eigentümer der Abbaurechte am Salzstock Gorleben. Die niedersächsische Landesregierung hat jetzt die vom Bundesamt für Strahlenschutz beantragte Enteignung des Grafen, die Aufhebung seiner Salzrechte, abgelehnt. Das Landeskabinett billigte gestern einen entsprechenden Ablehnungsbescheid des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld. „Nach dem Bundesberggesetz ist eine Enteignung zur Herstellung von Hohlräumen für ein Endlager nicht zulässig“, erläuterte gestern die Landesumweltministerin Monika Griefahn. Das Bundesberggesetz erlaube Enteignungen nur zur Rohstoffgewinnung oder für wissenschaftliche Forschungen. Eindeutig solle in Gorleben kein Salz abgebaut werden, sondern man wolle dort Hohlräume für strahlende Abfälle schaffen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz darf nunmehr die Südwesthälfte des Salzstocks, die dem Grafen Bernstorff gehört, nicht erkunden lassen. Damit lasse sich schon ein Einigungsnachweis des ohnehin nicht endlagertauglichen Salzstocks nicht mehr führen, sagte die Landesumweltministerin. Griefahn rechnet allerdings damit, daß das Bundesamt für Strahlenschutz jetzt vor dem Verwaltungsgericht auf Enteignung des Grafen

klagen wird. Nach Angaben von Griefahn werden zur Zeit insgesamt fünf weitere Atomtransporte ins Gorlebener Zwischenlager vorbereitet, von denen aber schon rein zeitlich höchstens drei möglich seien. Geplant seien drei Transporte von Glaskokillen mit WAA-Abfällen aus Frankreich und jeweils ein Castor-Behälter aus den AKWs Biblis und Gundremmingen mit abgebrannten Brennelementen.

Für alle diese Transporte fehlen bisher aber noch die Genehmigungsvoraussetzungen und Transportgenehmigungen.

„Wendländisches Landrecht“ angekündigt

Daneben steht immer noch die neue Aufbewahrungsgenehmigung für das Zwischenlager aus, die auch die Einlagerung von WAA-Müll erlauben soll. Auch die abgebrannten Brennelemente aus Biblis und Gundremmingen sollen in Castor-Typen transportiert werden, deren Einlagerung erst die neue erweiterte Aufbewahrungsgenehmigung erlauben würde.

Umweltministerin Griefahn rechnet allerdings damit, daß diese seit langem angekündigte neue Genehmigung „in den nächsten Wochen“ erteilt wird. Das Land Niedersachsen habe inzwischen seine letzte Stellungnahme gegen

über der Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz, abgegeben. Darin fordert das Land, daß auch in Frankreich Beauftragte des Umweltministeriums jede einzelne Beladung eines Behälters kontrollieren dürfen. Frankreich hat offenbar inzwischen seine Vorbehalte gegen deutsche Kontrollbeamte auf französischem Boden aufgegeben.

Den Castor-Gegnern steht allerdings gegen die neue Genehmigung, auf deren Grundlage die nächsten Transporte erfolgen sollen, wiederum der Rechtsweg offen. Eine entsprechende Klage kündigten die Grünen gestern bereits an. Nach Auffassung der Vorsitzenden der BI Lüchow-Dannenberg werden sich gegen den nächsten Atomtransport nach Gorleben nicht wie letzte Woche 5.000, sondern diesmal 10.000 Menschen querstellen.

Die Ereignisse am Tag X hätten die Bevölkerung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ungeheuer mobilisiert, die BI verzeichne einen starken Mitgliederzuwachs. Die wendländische Bäuerliche Notgemeinschaft hat Unterdessen den PolitikerInnen Angela Merkel, Gerhard Schröder und Gerhard Glogowski Landkreisverbot erteilt. Eine Übertretung des Verbotes will die Notgemeinschaft mit einer phantasievollen Strafe „nach wendländischen Landrecht“ ahnden.

395
RS III 1
—
K 5

Wir planen wir werden v. s. ?

11